

verloren hat, erkennt man daraus, daß es ehemals längs der Seille bis Marfal reichte, wie die Ortsnamen beweisen. Die Sprachgrenze setzt nun weiter, immer nordwestlich ziehend, durch die alte Grafschaft Mörchingen, die zeitweilig im Besitz der Rheingrafen war, und die Herrschaft Hohlbingen (Saboudange) zur Grenze des Meurthe-Departements fort, und tritt über in das Mosel-Departement. Nach dieser Grenzlinie sind im Meurthe-Departement die Cantone Pfalzburg, Finsingen, Saarburg, Albersstöff, fast ganz Dieuze, kleinere Theile von Lorchingen, Ailingen, Château Salins, Wie noch deutsch, nach der mittleren Annahme 116 Gemeinden mit 65,500 Bewohnern. Im Mosel-Departement zieht die Sprachgrenze durch die vormalige Metzische Herrschaft Hirschingen, läßt die deutschen Grafschaften Falkenberg (Fauquemont) und Kriechingen rechts liegen, und geht, etwa der deutschen Nied folgend, auf die Kammer zu. Dieses Nebenflüßchen der Mosel bildet die Grenze zwischen Lotharingen und Luxemburg. Bezeichnend für die Sprachgrenze sind die Besenmühle (Besenmühle), „Bois de Holz“ und „Bois de Gebüsch“. Im Ganzen begreift der zu Lothringen gehörige, jetzt oder vormalig deutsch redende Theil des Mosel-Departements ungefähr 43 1/2 Quadratmeilen mit 266 Gemeinden und 189,400 Einwohnern. Nämlich: vom Kreise Dietenhofen (Thionville) den Kanton Busenmiller (Bouzonville) ganz, Sierd und Megerwisse theilweise; vom Kreise Metz den Kanton Volchen (Boulay), Falkenberg und kleine Theile der Kantone Pange und Vigy; den ganzen Kreis Saargemünd mit den Kantonen Großhännchen, St. Avoth, Saarlalbe, Saargemünd, Forbach, Bilsch, Wolmünster u. Mohrbach. Innerhalb dieses deutschen Sprachgebiets sind jedoch schon 21 Gemeinden mit 9100 Einwohnern verwaltschaft. Ganz Deutsch-Lothringen umfaßt 465 Gemeinden mit 297,500 Einwohnern, von denen nach Raberts Feststellung schon 75 Gemeinden mit 33,000 Einwohnern, also der neunte Theil, der Französisierung erlegen sind. Der Beginn der Verwischung fällt in das Jahr 1630, als Metz in ein französisches Generalkapitanat verwandelt wurde. Hierdurch kamen die mit der lothringischen Allemagne vermischt liegenden bischöflichen Herrschaften Türlstein, Freiburg, Hohlbingen, Hirschingen, Helfdingen und Albestroff unmittelbar unter französische Herrschaft. Mit der Uebernahme der Regierung des Herzogthums Lothringen selbst, welches Osterreichs Politik dem Polenkönig Stanislaus preisgegeben, begann die französische Verwaltung 1751 einen förmlichen Krieg gegen die deutsche Nationalität der Bevölkerung. Die Aufhebung der deutschen Geschäftssprache, welche bis dahin die Allemagne von dem übrigen Lothringen bezeichnend unterschieden hatte, die allgemeine Vorschrift des französischen Volksunterrichts, endlich die Aufhebung der Allemagne selbst brachen nun herein. Auch nach der Wiedergewinnung eines kleinen Theils an der Saar durch Preußen 1815 sind noch 291 Gemeinden mit 193,000 Bewohnern unter französischer Herrschaft geblieben. Was noch deutsch war von Lothringen, nämlich die Herrschaften Bittlingen, Nollingen, Welferdingen, die Reichsgrafschaft Kriechingen und ein Theil von Biescastel, die nassauische Grafschaft Saarwerden, die Voigtei Trülingen, die Herrschaft Düringen und die Grafschaft Salm, im Ganzen mit 46,000 Bewohnern, raubten die Männer der Freiheit und Gleichheit. Sie wurden vom französischen Konvent (1792 bis 95) annektirt. Böckh schreibt: „Wie hierbei die Komödie der Volksabstimmung ins Werk gesetzt wurde, sieht man aus dem Werke von Chateaug über das Moseldepartement. Das-

selbe enthält den phantasiereichen Vortrag im Konvent, inhalts dessen die Bewohner der jetzt l. preussischen Saargegenden sich danach sehnten, Franzosen zu werden, sämmtlich bereit, für die Freiheit des Konvents zu sterben, in welchem aber auch der Steinkohlenreichtum des Landes nicht u. erwähnt blieb. Erinnerung man sich, wie gerade diese Gegenden die Rückkehr unter deutsche Herrschaft freudig begrüßten, so kann man den Gedanken nicht abweisen, daß auch das weiter aufwärts liegende Deutschlothringer Land, dem durch eine mit den Bedürfnissen der Bevölkerung im Widersprüche stehende Grenzlinie der — zur untern Saar gehende — Lebensnerve geradezu gelähmt ist, erst in der Vereinigung mit Deutschland die seinem ganzen Wesen entsprechende Fortentwicklung finden würde.“ (Schlß folgt.)

Anekdote zur Tagesgeschichte.
In einem oberbayerischen Städtchen waren unlängst — kurz nach dem Ausmarsch der Truppen — 2 Bauern in der Kanzlei ihres Landrichters, während ein Schreibmaterialienhändler eintrat und seine Artikel ausstrakte. Unter Anderem empfahl er sich mit Stahlfedern und pries namentlich eine Sorte besonders an, indem er bemerkte: Etwas ganz Neues, das ich Ihnen bestens empfehlen kann, es ist die Napoleonsfeder! Während nun der Beamte die Feder prüfend auf den Nagel legt, macht sich Einer der Bauern an ihn und fragte: Halten zu Gnaden Herr Landrichter! hobens denn den Donapartl schon g'rupft?

So wird es geschehn!

Wie der Wolf, der Assyrier, in klirrender Pracht Einbrach in die Hürden Judäas bei Nacht; Wie der Berser, der Ketten anlegte dem Meer, Ueber Hellas ergoß sein barbarisches Heer;

Wie der Hunne, ein Pfeil, den die Steppe verschloß, Auf die Abendwelt niederfuhr, zahllos zu zu Ross;

Wie die Flotte, die unüberwindlich er hieß, Wider England der Spanier brüsten sich ließ;

Wie der Corse, der Dhm, in unendlichen Reid'n Seine Tausende führte nach Rußland hinein; Wie auf Leichen er aufschlug sein blutig Gezelt, Und vermessen sich wählte den Herrscher der Welt: —

So bekriegt jetzt der Corse, der Nefse des Dhms, So bekriegt er die Ufer des deutschesten Stroms; Es schüttern die Kolben, es raffelt der Stahl, — Seinem Troß gern credenz't er des Rheinlands Postal!

Dem Turco! dem Spahi! Der stützt ihm das Reich: Wie er selber, Hyäne und Schakal zugleich! Der bellt auf Geheiß, o verworrenes Spiel, Deinen heiligen Hymnus, o Kouget de Bisle!

Von der Saar und der Mosel zum Odenwald schall't's; Da erblickt, da erzittert die Jungfrau der Pfalz; Am Busen der Mutter verbirgt sein Gesicht Der Säugling, ihr Lieben, o fürchtet euch nicht!

Euch zu schätzen, rückt Deutschland, das ganze heran;

Seine Tausend mal Tausend stehen da, wie Ein Mann; Stürmen an, drängen vorwärts! ein wuchtiger Keil, Zum Verderben dem Zwingherrn, den Bölkern zum Heil!

So nun wird es geschehn! Den Assyrier zerbrach, Den Berser, den Hunnen ein einziger Tag; Ihre Macht, ihre Pracht, sie verging wie ein Rauch, — Die Armada zerblies des Allmächtigen Hauch!

Und Jhn, der sich wähnte den Herrscher der Welt, Hat das Feuer im Bund mit der Kälte gefüllt! Nur Geduld! Noch ein Tag, — und ein rächender Blitz Flammt den Frevler, den Ruaven im Purgur, vom Sitz!

Am 3. August 1870.
Ferdinand Freiligrath.

**Land- & Volkswirtschaftliches.
Landesproduktbörse.**

Stuttgart den 15. Aug. Die Witterung war den größten Theil der vorigen Woche für die noch rückständige Ernte (wozu leider auch Bäcknang gehört) trostlos, indem die Einheimung durch andauernde Regengüsse verhindert wurde, und erst seit einigen Tagen kann dieselbe wieder fortgesetzt werden, leider ist jedoch der hiedurch entstandene Schaden an manchen Getreideorten schon sehr beträchtlich. An den auswärtigen maßgebenden Handelsplätzen war die Stimmung bei äußerst beschränktem Verkehr ziemlich flau, und selbst die Armeebesürfnisse haben an Werth verloren. Auch die süddeutschen Märkte, welche seither gegenüber anderen Plätzen zu ziemlich hohen Preisen verkehrten, hatten vorige Woche Abschlüsse, und namentlich Haber, dessen Steigerung in letzter Zeit mehr eine künstliche war, gieng namhaft zurück. Der Verkehr der heutigen Landesproduktbörse war ebenfalls nicht sehr lebhaft und Haber beinahe gänzlich vernachlässigt. Wir notiren: Weizen, ungar. ohne Handel, bayr. 7 fl. 6—20 kr., Kernen 7 fl. bis 7 fl. 24 kr., Roggen 5 fl. 9—15 kr., Haber ohne Handel. Mehlpreise pr. 200 Pfd. inkl. Sack: Mehl Nr. 1 23 fl. 30 kr. bis 24 fl., Nr. 2 21 fl. 30 kr. bis 22 fl., Nr. 3 18 fl. 30 kr., Nr. 4 16 fl. 30 kr. bis 17 fl.

Heilbronn, 16. Aug. An der heutigen Börse kamen keinerlei Abschlüsse zur Anzeige, doch wurden vor Beginn der Börse bei stark weichen Preisen verschiedene Geschäfte in Haber gemacht, der zu 5 fl. 30 kr. bis 6 fl. bezahlt wurde. — In Brodfrüchten war kein Angebot und ebensowenig zeigte sich Frage. Von Meys war wohl Verschiedenes zu 10 fl. offerirt, aber keine Nehmer. Zu notiren ist: Rüböl 25 1/2 fl., jedoch ohne Umsätze. Mohnöl 37 1/2, bis 38 fl. Leinöl 21 1/2 fl., Mehl No. 1 12 fl., No. 2 11 fl., No. 3 9 fl., No. 4 8 fl.

Fruchtpreise.
Mittelpreis per Zoll-Ctr.
Bäcknang den 17. August. Dinkel 4 fl. 48 kr. Gerste — fl. — kr. Kernen — fl. — kr. Haber 4 fl. 17 kr. Gemischtes — fl. — kr.

Gestorben
den 18. Aug.: Jakob Neuf, Gutsbesitzer von Oberschönbühl, 64 Jahre alt. Beerdigung findet Sonntag den 21. d. Nachm. 1 Uhr statt.

**Extra-Blatt
zum Murrthalboten.**

Bäcknang den 20. August 1870. Morgens 9 Uhr.

Telegramm.

Bivouak bei Rezonville, 18. Aug., 9 Uhr Abends. Die französ. Armee in sehr starker Stellung westlich von Metz, heute unter Führung des Königs von Preußen in neunständiger Schlacht vollständig geschlagen, von ihrer Verbindung mit Paris abgeschnitten und gegen Metz zurückgeworfen.

Die letzte Schlacht vom 16. ds. Mts. (siehe voriges Blatt) fand bei Mars la Tour (erste Poststation auf dem Wege von Metz nach Verdun) statt. — Rezonville liegt noch vor Mars la Tour.

Carlsruhe den 19. Aug. Bombardement Straßburgs heute früh 8 Uhr begonnen.

Rehl den 19. Aug., 5 Uhr 37 Min. Nachm. Heute Morgen wurden 1005 Kanonenschüsse zwischen Rehl und Straßburg gewechselt. Im Ganzen sind 8 Häuser hier abgebrannt. Die Zitadelle habe Breschen (Lücken). Heute Nachmittag ruhig.

Redigirt, gedruckt und verlegt von L. Wildt.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

Nro. 99.

Dienstag den 23. August 1870.

39. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 25 fr., außerhalb desselben 1 fl. 31 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend den Vollzug der K. Verordnung vom 4. August 1870 über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juni 1864, betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die K. Truppen.

Zum Vollzug der K. Verordnung vom 4. August d. J. über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juni 1864, betr. die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die K. Truppen werden folgende Vorschriften ertheilt:

- 1) Um etwaigen Requisitionen von Vorspann ohne Zeitverlust entsprechen zu können, haben sich die Oberämter die erforderlichen Notizen über die Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Wagen und Gespanne alsbald zu verschaffen;
- 2) wenn und soweit nach dem Befehl der in Art. 4 und 5 bezeichneten Militärbehörden Vorspann nur auf einen Tagesmarsch verlangt wird, ist auch künftig die Vorspann in der durch Art. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1864 bezeichneten Art zu leisten und es gelten bezüglich der dafür zu gewährenden Vergütungen die unter dem 23. Juni d. J. (Reg.-Blatt S. 254) bekannt gemachten Taren; die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. d. M. finden nur dann Anwendung, wenn Vorspannleistungen auf größere Entfernung verlangt werden;
- 3) bei Vorspannleistungen, welche sich auf längere Zeit als einen Tagesmarsch zu erstrecken haben, ist Folgendes zu beobachten:
 - a) die zu stellenden Wagen müssen eine Tragkraft von 25 Centnern haben, in gutem Zustand und mit allen erforderlichen Ausrüstungsgegenständen versehen sein. Zu den letzteren gehören für alle Wagen Plane (Decken von Leinwand, sog. Bläuen), Bretter zur seitlichen Verwahrung der Wagen oder, was vorzuziehen, Weidengeflechte, sowie Laternen;
 - b) die Pferde müssen gesund, in gutem Futterzustande, die Geschirre dauerhaft und gut angepasst, überhaupt ihrem Zweck entsprechend sein;
 - c) zu jedem Fuhrwerk ist ein Führer zu stellen, vollständig bekleidet und wo möglich mit einem Mantel ausgestattet.
- 4) Die Wagen und Pferde werden nicht in das Eigenthum der Militärbehörden übernommen, das Verhältniß der letzteren zu den Eigenthümern ist das der Miether;
- 5) von der Uebernahme der Wagen und Gespanne Seitens der Militärverwaltung bis zur Entlassung stehen diese nebst Führern unter dem Befehl der Militärbehörden;
- 6) die Fuhrleute und Pferde erhalten auf die ganze Dauer der Dienstleistung, nämlich vom Tage der Ankunft im Fuhrpark an bis zu ihrer Entlassung selbstmässige Verpflegung für sich und ihre Pferde, sowie Quartier gleich den Mannschaften und Pferden der Truppen;
die Pferde des Fuhrparks erhalten schwere Rationen;
- 7) die Reparaturen der Wagen, der Hufbeschlag der Pferde, überhaupt alle durch die Instandhaltung der Fuhrleute, Wagen und Gespanne entstehenden Kosten sind von den Eigenthümern der Pferde und Wagen zu tragen. Es sind deswegen die Führer bei ihrem Abgang zum Fuhrpark mit einem Gelbvorrath von 15—20 fl. zu Bestreitung derartiger Auslagen zu versehen. Erforderlichenfalls ist ein Voranschuss von diesem Betrag aus der Gemeindefasse auf künftige Abrechnung zu bezahlen;
- 8) die bei einem Fuhrpark Dienste leistenden Fuhrleute erhalten bei ihrer Entlassung von dem Kommandanten des Hilfsstrains, beziehungsweise von den Kolonnenführern Bescheinigung für ihre Vorspannleistung.
- 9) Erkrankte Fuhrleute werden auf ihr Verlangen in die Militärkaserne aufgenommen und gleich den Mannschaften kostenfrei ärztlich behandelt und verpflegt.

Stuttgart, den 10. August 1870.

Scheurlen.

v. Sadow.

Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungstagen für Vorspannleistungen pro 1870—71.

In Folge der Verordnung vom 4. August d. J., betreffend die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 18. Juni 1864 über die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die K. Truppen (Reg.-Bl. S. 361) wird andurch bekannt gemacht, daß an den Vergütungstagen, soweit sie sich auf Vorspannleistungen beziehen, welche auf Grund der in dem Gesetz vom 18. Juni 1864 gegebenen Vorschriften gefordert werden können, keine Aenderung eintritt; nur wird wegen entstandener Zweifel bezüglich der Anwendung der Vorschrift des Art. 29 Abs. 3 bemerkt, daß die Vorspannleistenden bei einem nicht durch sie veranlaßten Aufenthalt für die Zeitstunde des Aufenthalts nur den halben Betrag der normalmässigen, weil für den Hin- und Rückweg ausgesparten, Vergütung für die Wegstunde der Fuhrleistung anzusprechen haben.

Die Vergütungstagen für die Vorspannleistungen, welche, als die Dauer eines Tagesmarsches übersteigend, auf Grund der Verordnung vom 4. August d. J. gefordert werden, sind für das Etatsjahr 1870—71 folgendermaßen festgestellt worden:

1) für ein Wagen- oder Reitpferd	
a) bei selbstmässiger Verpflegung des Pferdes	1 fl. 45 fr.
b) wenn diese nicht stattfindet	2 fl. 39 fr.
2) für einen Wagen, gleichviel ob mit 2 oder mehr Pferden bespannt	1 fl. — fr.
3) für einen einspännigen Wagen oder Karren	— fl. 36 fr.
4) für einen Führer	
a) bei selbstmässiger Verpflegung	— fl. 45 fr.
b) wenn diese nicht stattfindet	1 fl. 15 fr.
je für einen Tag der Dienstleistung.	
Hienach berechnet sich die Vergütung:	
für ein einspänniges Fuhrwerk, Pferd, Wagen und Führer inbegriffen	
a) bei selbstmässiger Verpflegung der Führer und Pferde auf	3 fl. 6 fr.
b) wenn diese nicht stattfindet, auf	4 fl. 30 fr.
für ein zweispänniges Fuhrwerk	
a) bei selbstmässiger Verpflegung auf	5 fl. 15 fr.
b) wenn diese nicht stattfindet	7 fl. 21 fr.
Bei stärkerer Bespannung erhöht sich die Tage für jedes weitere Pferd	
im ersten Falle um	1 fl. 45 fr.
im zweiten Falle um	2 fl. 39 fr.